



Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand 06/2020)

§ 1

Angebot des Leasingnehmers

(1) Durch Unterzeichnung unterbreitet der Leasingnehmer/Mietkäufer (nachstehend: LN) dem Leasinggeber (nachstehend: LG) ein Angebot, an das der LN einen Monat ab Eingang beim LG und Vorlage der für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen gebunden ist. Der LN verzichtet jedoch auf den Zugang der Annahmeerklärung. Über eine Annahme des Leasing- bzw. Mietkaufvertrages (nachstehend: Vertrag) wird der LG dem LN in angemessener Zeit unterrichtet.

(2) Der LG kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn – aus einem vom LG nicht zu vertretenden Grund – das Leasing-/Mietkaufobjekt (nachstehend: LO) vom Lieferanten nicht oder nicht fristgerecht geliefert wird oder der Kaufvertrag zwischen LG und dem Lieferanten nicht zustande kommt.

(3) Die Lieferung des LO erfolgt unmittelbar an den LN; transportversicherte An- und Rücklieferung sowie Montage und Demontage erfolgen auf Kosten und Gefahr des LN. Bei Gefahrertritt durch Beschädigung oder Untergang vor der Übernahme des LO können LG und LN vom Vertrag zurücktreten. Der LN ist im Fall des Rücktritts verpflichtet, dem LG im Zusammenhang mit der Beschaffung des LO entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der LN die Ansprüche des LG gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten (vgl. § 7 Abs. 4).

(4) Der LN hat das LO umgehend auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis dem Lieferanten und dem LG schriftlich mit einer Übernahmebestätigung unverzüglich anzuzeigen. Das Vorstehende gilt im Falle der Nacherfüllung entsprechend. Der LN wird auf §§ 377, 381 Abs. 2 HGB sowie darauf hingewiesen, dass der LG erst nach Vorliegen der Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten bezahlen wird. Bei einem Werkvertrag oder bei einer im Liefervertrag vereinbarten Abnahme ist der LN verpflichtet, die Abnahme des LO für den LG gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.

(5) Nimmt der LN das LO nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung durch den LG ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug. Der LN hat dem LG den Verzugsschaden wie etwa Verwahrkosten zu ersetzen. Für die Verwahrung des LO berechnet der LG dem LN ohne Nachweis € 20,00/Tag. Gegen Nachweis kann der LG dem LN auch die tatsächlich angefallenen Verwahrkosten in Rechnung stellen. Tritt der LG aufgrund des Übernahmeverzuges des LN vom Vertrag zurück, kann der LG Schadenersatz in Höhe von 15 % des Brutto-Listenpreises des LO zum Zeitpunkt des Vertragschlusses verlangen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

(6) Für den Fall, dass der LG dem LN zusätzlich diverse Finanzierungs- und Servicedienstleistungen (Dienstleistungsmodule) anbietet, werden die Parteien im Vertrag vereinbaren, welche Dienstleistungsmodule der LN in Anspruch nimmt. Die Einzelheiten hierzu werden im Vertrag sowie in der Dienstleistungsbeschreibung (DLB) geregelt.

Sollte der LG hierbei für den LN eine Zahlungsabwicklung im Sinne des ZAG bzw. der §§ 675c ff. BGB erbringen, wird, soweit gesetzlich möglich, die Anwendbarkeit der § 675d Abs. 1 bis 5 BGB, § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB, §§ 765g, 675h, 675j Abs. 2, 675p BGB sowie §§ 675v bis § 675x BGB und 676 BGB ausgeschlossen. Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass der LG mit Vertragsschluss berechtigt und verpflichtet ist, für den LN die im Vertrag vereinbarten einzelnen und aufeinander folgenden z.B. monatlichen Zahlungsvorgänge auszuführen. Der LN erklärt durch Abgabe seines Vertragsangebots gem. § 1 Abs. 1 zugleich seine Zustimmung zur Ausführung der im Vertrag sowie in der Dienstleistungsbeschreibung vereinbarten und vom LG vorzunehmenden Zahlungsvorgänge und erteilt dem LG für jede im Rahmen eines Zahlungsvorgangs vorzunehmende Zahlung einen Zahlungsauftrag. Der Zahlungsauftrag wird in dem Zeitpunkt ausgeführt, wie er im jeweiligen Dienstleistungsmodul vereinbart ist. Zahlungsauftrag und Zustimmung des LN sind für eine vertragsgemäße Durchführung des vereinbarten Dienstleistungsmoduls zwingend erforderlich. Aus diesem Grund sind der Zahlungsauftrag sowie die Zustimmung des LN während der Vertragslaufzeit des Dienstleistungsmoduls unwiderruflich. Abweichend von § 676b Abs. 1 BGB vereinbaren die Parteien eine Unterrichtsfrist von einem Monat. Die Haftung des LG gegenüber dem LN im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ist in den §§ 675u und 675y BGB abschließend geregelt. Die Haftung des LG gegenüber dem LN für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden, der nicht bereits in § 675y erfasst ist, auf € 12.500,00 begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der LG besonders übernommen hat.

§ 2

Zahlungsbedingungen, Dienstleistungs-Paket, Verzug, Umsatzsteuer

(1) Die Leasing-/Mietkaufraten sind ab Beginn der Grundmietzeit monatlich im Voraus fällig. Ist ein Nutzungsentgelt vereinbart, so wird dieses mit der Übernahme bzw. Zulassung des LO fällig (vgl. Vertrag).

Der LN hat dem LG ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird auf einen Kalendertag verkürzt.

(2) Vereinbarte Nutzungsentgelte stellt der LG dem LN entweder monatlich oder zu Vertragsbeginn per Dauerrechnung in Rechnung. Der LG wird dem LN die Rechnungen für die monatlichen Nutzungsentgelte per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG übermitteln. Der LN teilt dem LG im Vertrag bzw. in der Rahmenvereinbarung die zutreffende E-Mail-Adresse mit. Mit Mitteilung der E-Mail-Adresse erteilt der LN zudem die Zustimmung zum elektronischen Versand. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch erhält der LN die Rechnung in Papierform. Der LG ist berechtigt, vom LN für jede Rechnung in Papierform eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

(3) Ändert sich der Netto-Anschaffungswert bis zur Übernahme, dann ändern sich alle vom LN zu leistenden Zahlungen im gleichen Verhältnis.

Ändern sich bis zum Zugang der Übernahmebestätigung des LO beim LG die Refinanzierungskosten des LG, so können die Vertragsparteien innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Übernahmebestätigung eine Anpassung der Raten verlangen. In diesem Fall wird der LG dem LN auf Anforderung eine entsprechende Bestätigung des Refinanzierers vorlegen. Hat der LN die Festschreibung der Raten vereinbart, ist eine Änderung der Raten aufgrund der Veränderung der Refinanzierungskosten des LG ausgeschlossen (vgl. Vertrag).

LN und LG sind berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Raten zu verlangen, wenn sich die bei Vertragsschluss geltenden, den LG in seiner Funktion als Eigentümer des LO betreffende Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) sowie zivilrechtliche Rahmenbedingungen nach der Übernahme ändern oder neu eingeführt werden.

(4) Der LN hat unabhängig von der Laufzeit des Vertrages Fracht-, Zulassungs- und Abmeldekosten an den LG zu zahlen.

(5) Erbringt der LG vor Beginn der Vertragslaufzeit Teilkaufpreiszahlungen an den Lieferanten, zahlt der LN auf jede dieser Teilkaufpreiszahlungen an den LG Zinsen in Höhe von 5,5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. zzgl. USt. für die Zeit ab Auszahlung an den Lieferanten bis zu Beginn der Vertragslaufzeit. Der Zinsbetrag ist zu Beginn des jeweils folgenden Quartals fällig. Der LG wird hierüber eine Abrechnung erstellen.

(6) Der LG bietet dem LN als zusätzliche Leistung ein umfangreiches **Dienstleistungs-Paket** an. Dieses Dienstleistungs-Paket beinhaltet folgende ansonsten gem. Preis- und Leistungsverzeichnis kostenpflichtige Leistungen: Unterstützungsleistungen im Schadensfall (Erteilung von Versicherungsfreigaben, Empfehlung von Reparaturwerkstätten sowie Empfehlung von Gutachtern und Rechtsanwältinnen), Vertragsänderungen (Versicherungswechsel, Halterwechsel, Neukalkulation von Leasingraten), Änderung des Zeitpunktes des Rateneinzuges vom 01. auf den 15. eines Monats, Erstellung von Rechnungen in Papierform (vgl. § 2 Abs. 2), Ausstellen von Saldenbestätigungen).

Für das Dienstleistungs-Paket zahlt der LN dem LG die im Vertrag vereinbarte einmalige **Dienstleistungspauschale**. Ist im LV kein Entgelt für das Dienstleistungs-Paket aufgeführt, haben die Parteien das Dienstleistungs-Paket nicht vereinbart.

Das Entgelt für die Dienstleistungspauschale beträgt, wenn nicht anderes vereinbart ist, bei einem Netto-Anschaffungswert des LO bis € 100.000,00 pro Vertrag und pro Monat der vereinbarten Grundmietzeit € 5,00, insgesamt jedoch mindestens € 200,00; bei einem Netto-Anschaffungswert des LO über € 100.000,00 beträgt die monatliche Pauschale € 10,00, insgesamt jedoch mindestens € 300,00; bei einem Netto-Anschaffungswert des LO über € 500.000,00 beträgt die monatliche Pauschale € 15,00, insgesamt jedoch mindestens € 400,00.

Die Dienstleistungspauschale ist mit der Übernahme bzw. Zulassung des LO zur Zahlung fällig und wird mit der ersten Leasing-/Mietkaufrate per Lastschrift eingezogen, vgl. § 2 Abs. 1. Auslagen, die der LG an Dritte leistet, hat der LN dem LG zusätzlich zu erstatten. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der LN keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Dienstleistungspauschale für die restliche Vertragslaufzeit, es sei denn, der LG hat die vorzeitige Beendigung schuldhaft verursacht.

(7) Bei Zahlungsverzug stehen dem LG Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 2 BGB geregelten Höhe zu; dies gilt auch bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(8) Für jede Mahnung berechnet der LG eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00.

(9) Sämtliche vom LN an den LG zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. USt. in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare Zahlungen, z.B. durchlaufende Posten oder Schadenersatzleistungen.

§ 3

Unterhaltungspflicht, Untervermietung

(1) Der LN ist verpflichtet, das LO während der Vertragsdauer in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.

Der LN ist verpflichtet, notwendige Reparaturen, die vom Hersteller vorgeschrieben und empfohlenen Wartungsdienste sowie zu gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z.B. StVZO) pünktlich bei einem vom Hersteller autorisierten oder vom LG genehmigten Betrieb durchführen zu lassen und die Wartungsnachweise nach Herstellervorschrift zu führen. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG berechtigt, diese auf Kosten des LN vorzunehmen.

Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (z.B. StVZO) oder eines Wartungsintervalls, hat der LN diese vor Rückgabe des LO auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(2) Alle mit dem Besitz, der Inbetriebnahme, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien, funktionstüchtigen Erhaltung des LO anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren, Abgaben, Beiträge und Steuern oder Ansprüche Dritter, auch wegen Verletzung von Schutzrechten, gehen zu Lasten des LN. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das LO frei.

(3) Zur Untervermietung des LO ist der LN nur mit schriftlicher Zustimmung des LG, die jedoch nicht grundlos verweigert werden kann, berechtigt. Die Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kündigen. Der LN tritt schon jetzt seine Vergütungs- und Herausgabeansprüche aus dem Untermietvertrag - zur Sicherung aller Zahlungsansprüche des LG aus diesem Vertrag - an den LG ab, der die Abtretung annimmt.

§ 4

Eigentum, Standort

(1) Der LG ist Eigentümer des LO.

(2) Ein Standortwechsel des LO bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG; insbesondere darf der LN den Standort nicht ins Ausland verlegen. Vorübergehende Fahrten in Länder der EU sowie der Schweiz gelten nicht als Standortwechsel. Fahrten in andere Länder bedürfen der schriftlichen Genehmigung des LG.

(3) Der LG verwahrt die Zulassungsbescheinigung Teil II., die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = COC) sowie sonstige Eigentümerinhaberpapiere.

(4) Der LG hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit das LO zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen.

§ 5

Beschädigung des LO, Untergang

(1) Der LN trägt für das LO die Sach- und Preisefahr, insbesondere alle Gefahren eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung, des Totalschadens, des vorzeitigen Wertverfalls sowie des Abhandenkommens des LO. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN verpflichtet, dies dem LG sofort schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN nicht von der Verpflichtung aus dem Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Raten.

(2) Soweit dem LG eine Versicherungsleistung (siehe § 8) aus oder im Zusammenhang mit den zuvor geschilderten Ereignissen zusteht, wird der LG dem LN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald die Versicherungsleistung bei ihm eingegangen ist. Der LN und der LN werden sich dann darüber verständigen, ob die Versicherungsleistung dem LN insoweit zugute kommt, als er seinen Verpflichtungen zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung nachweislich nachgekommen ist, oder ob der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen



Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand 06/2020)

men beendet wird. Bei Beendigung des Vertrages hat der LN dem LG nach dessen Wahl entweder den Zeitwert des LO im vertragsgemäßen Zustand zu ersetzen oder den LG wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Vertrages gestanden hätte; die dem LG zustehende Forderung berechnet sich im letzteren Fall gem. § 9 Abs. 2, jedoch zzgl. USt..

(3) Im Falle des Verlustes, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (= i. d. R. bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes) sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zum Ende eines Vertragsmonats gegen Zahlung des Betrages gem. § 5 Abs. 2 S. 3 aufzuheben.

(4) Im Falle eines Schadens hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über netto € 2.000,00 hat der LN den LG vor Erteilung des Reparaturauftrages telefonisch zu informieren und die Zustimmung des LG einzuholen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat dem LG unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige zu übersenden. Das Formular „Schadensanzeige“ ist entweder in der Servicemappe des LO enthalten oder kann auf der Homepage des LG im Downloadbereich heruntergeladen werden.

Ist das LO im Rahmen eines gesonderten Dienstleistungspaketes über den LG versichert, nimmt dieser die Schadensabwicklung vor. Die Einzelheiten hierzu sind im Vertrag sowie der Dienstleistungsbeschreibung geregelt.

Ist das LO nicht über den LG versichert, hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. Der LN ist verpflichtet, die Reparatur des LO in einer vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen, es sei denn, dem LN ist dies im Einzelfall nicht zumutbar. Der LN hat dem LG eine Kopie der Werkstattrechnung zu übersenden. Lässt der LN den Schaden nicht ordnungsgemäß wie vorstehend reparieren, hat er dem LG den dadurch verursachten Schaden bzw. die Wertminderung zu ersetzen.

(5) Der LN hat dem LG eine schadensbedingte Wertminderung des LO (merkantiler Minderwert) zu ersetzen. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiter zu geben.

Liegen die Reparaturkosten für die Schadensbeseitigung voraussichtlich über einem Betrag in Höhe von netto € 2.000,00, hat der LN an den LG einen merkantilen Minderwert in Höhe von 15 % der Netto-Reparaturkosten zu zahlen. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, den Nachweis für einen höheren bzw. geringeren Minderwert durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen.

§ 6

Freihaltung des LO, Änderungen, Einbauten

(1) Der LN ist nicht berechtigt, das LO mit Rechten Dritter zu belasten. Der LN ist insbesondere verpflichtet, das LO von Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem LG unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in das LO erfolgt. Soweit der LG Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO geltend macht, ist der LN verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten des LG insoweit zu ersetzen, als dieser beim Pfändungsgläubiger keine Befriedigung erlangt.

(2) Der LN darf Änderungen und zusätzliche Einbauten am LO, die dessen Funktionsfähigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG vornehmen. Der LN hat bei Beendigung des Vertrages das Recht und auf Verlangen des LG die Pflicht, das LO in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Macht der LN von seinem Wegnahmerecht keinen Gebrauch, gehen die Änderungen und zusätzlichen Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über.

§ 7

Ansprüche des LN bei Pflichtverletzungen und Mängeln des LO

(1) Sollte das LO nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem LN Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

(2) Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, der Sach- und Rechtsmängel des LO oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit zu jederzeit ausgeschlossen.

(3) Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung des LG nach § 11 unberührt.

(4) **Zum Ausgleich für die in Abs. (1) und (2) geregelten Haftungsausschlüsse und –beschränkungen** tritt der LG dem LN sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Lieferanten und/oder Hersteller und sonstigen Personen ab, die an der Lieferung des LO beteiligt sind. Der LN nimmt die Abtretung an. Abgetreten werden insbesondere die Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, und Schadenersatz sowie Unmöglichkeit, Lieferverzug und Garantie. Ausgenommen von der Abtretung sind jedoch Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung, aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens sowie auf Übereignung des neuen LO im Falle der Nacherfüllung.

(5) Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich auf seine Kosten, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Ansprüche und Rechte nicht abgetreten sind, wird der LN hiermit zu deren Geltendmachung im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung, auf einen Schaden des LG und die sonstigen Leistungen ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LN wird den LG durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz über alle Maßnahmen laufend unterrichten. Der LG kann einem vom LN geführten Rechtsstreit jederzeit beitreten.

(6) Einigt sich der LN nicht mit dem Lieferanten über die Wirksamkeit des von ihm erklärten Rücktritts, der Anfechtung des Liefervertrages, eines geltend gemachten Schadenersatzes statt der Leistung (des LO) oder einer vom LN erklärten Minderung, hat der LN eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Erst dann ist er berechtigt, die Zahlung der Raten - im Falle der Minderung anteilig - (vorläufig) zu verweigern. Soweit der LN das LO allerdings weiterhin nutzt, kann der LG nach seiner Wahl vom LN Zahlung der Raten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Vertrages verlangen. Nutzt der LN das LO nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, das LO auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des LO befugt.

Verfolgt der LN gerichtlich die Nacherfüllung gemäß Abs. (8), bleibt er jedoch zur weiteren Zahlung der Raten verpflichtet.

(7) Hat der LN eine **Minderung** durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Vertrages dahingehend ein, dass sich die Raten und ein etwaig vereinbarter Restwert ab dem Zeitpunkt der berechtigten Mängelrüge entsprechend ermäßigen, sobald der Minderungsbetrag beim LG eingegangen ist. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

Hat der LN einen **Rücktritt** oder eine Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten in Verbindung mit Schadenersatz statt der Erfüllung oder aufgrund einer Anfechtung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Vertrages. Die Rückabwicklung erfolgt gem. Abs. (9) sowie den gesetzlichen Vorschriften, §§ 346 ff. BGB; der LG kann vom LN insbesondere Ersatz der tatsächlich gezogenen Nutzungen verlangen.

(8) Erreicht der LN im Rahmen des **Nacherfüllungsanspruchs** die Ersatzlieferung eines neuen LO, tritt dieses an die Stelle des bisherigen. Der LN wird die Regelungen in Abs. (9) hinsichtlich der Rückgewähr bzw. Austausch des LO beachten und den LG von dem Austausch unterrichten und dafür Sorge tragen, dass der LG umgehend das Original der zu dem LO gehörenden Dokumente (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil II., EG-Übereinstimmungserklärung) erhält.

Fällt eine **Nutzungsentschädigung** für das zurückgegebene LO nicht an, wird der Vertrag mit dem neuen LO unverändert fortgesetzt.

Fällt eine Nutzungsentschädigung an, hat der LN eine vom LG gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN nach Beendigung des Vertrages ein bei der Verwertung des LO sich eventuell ergebender finanzieller Vorteil gut gebracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass auf Grund der Nachlieferung eines neuen LO ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt.

Anstatt eines eventuell erhöhten Mehrerlöses kann der LN die Verlängerung der Laufzeit des Vertrages um den Zeitraum vom LG verlangen, der demjenigen entspricht, für welchen der LN bis zur Nachlieferung des LO tatsächlich Raten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind Raten nicht zu zahlen. Die Regelungen des Vertrages gelten im Verlängerungszeitraum unverändert fort. Ein entsprechendes Verlängerungsbegehren hat der LN gegenüber dem LG bis spätestens vier Wochen vor ordnungsgemäßem Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Vertrages mitzuteilen.

(9) Im Rahmen der abgetretenen Mängelansprüche wird der LN die **Rückgewähr des LO** an den Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten bzw. Austausch gegen das neue LO durchführen. Im Falle des **Austausches** wird der LN dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Ersatz-LO unmittelbar auf den LG überträgt; die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN. Der LN wird den LG vor dem Austausch schriftlich informieren und umgehend nach dem Austausch den Lieferanten anweisen, die Zulassungsbescheinigung Teil II. sowie die EG-Übereinstimmungserklärung für das Ersatzfahrzeug direkt an den LG zu senden.

(10) Bei **gebrauchten LO** sind Mängelansprüche gegen den LG grundsätzlich ausgeschlossen; etwaige Ansprüche gegenüber dem Lieferanten und sonstigen Dritten aufgrund der Abtretungen gem. Abs. (4) bleiben jedoch unberührt.

§ 8

Versicherung des LO

(1) Ist das LO ein Kraftfahrzeug, so hat der LN für die Dauer der Gebrauchsüberlassung eine Haftpflichtversicherung (AKB 2015 - Mindestdeckungssumme M€ 100 für Sachschäden sowie M€ 12 je geschädigte Person), eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 150,00, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 500,00 sowie eine GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls abzuschließen.

(2) Ist das LO kein Kraftfahrzeug, so versichert der LN das LO für die Vertragsdauer zum Neuwert gegen die im Hinblick auf das LO üblichen und sinnvollen Risiken, insbesondere Feuer, Verlust, Diebstahl, Wasserschäden, Vandalismus, Starkstrom und Maschinenbruch (für Produktions- und Baumaschinen), Schwachstromrisiken und (für Software) Datenträgerversicherung. Der LN schließt das LO in seine übliche Betriebshaftpflichtversicherung ein.

Soweit es dem LG notwendig erscheint, hat der LN darüber hinaus eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er sorgt dafür, dass bereits vorhandene Sicherheitsdeckungen, soweit erforderlich, aufgestockt werden.

(3) Der LN hat die Versicherung bei einem in Deutschland tätigen Versicherer abzuschließen und dem LG den Abschluss der Versicherung in geeigneter Weise nachzuweisen sowie dem LG entsprechende Unterlagen vorzulegen (Sicherungsschein, Mitteilung der eVB-Nr.). Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme des LO oder leistet der LN die Prämien nicht fristgerecht, ist der LG zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt. Gleiches gilt, wenn die Versicherung dem LN den Versicherungsschutz entzieht.

(4) Alle künftigen Ansprüche aus den Versicherungen, insbesondere auch aus der Kasko-Versicherung, sowie alle künftigen Schadenersatzansprüche gegen Dritte, auch Versicherer, werden hiermit an den LG zur Sicherung aller Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag abgetreten, der diese Abtretung hiermit annimmt.

(5) Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die vorstehenden Ansprüche unverzüglich und fristgerecht - nötigenfalls gerichtlich - auf eigene Kosten geltend zu machen, ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung. Bei Zahlungsansprüchen ist Zahlung an den LG zu verlangen. Über seine Absicht zur Geltendmachung der Ansprüche und über den jeweiligen Stand der Geltendmachung hat der LN den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Entschädigungsleistungen für Wertminderung stehen in voller Höhe dem LG zu; übt der LG sein Andienungsrecht aus, erhält der LN auf den im Vertrag festgeschriebenen Restwert eine Gutschrift in Höhe der an den LG gezahlten Wertminderung.

§ 9

Vertragsverletzung, Bestellung/Verstärkung von Sicherheiten außerordentliches Kündigungsrecht des LG

(1) Kommt der LN entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB mit der Zahlung von z.B. zwei fälligen Raten, der Sonderzahlung oder der USt.-Vorauszahlung in Verzug bzw. ist nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet, oder hat der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht, oder verletzt der LN trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich oder beseitigt er Folgen von derartigen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, hat der LG das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages.



Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand 06/2020)

(2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat der LG ein Recht auf Schadenersatz; dies gilt auch im Falle der Insolvenz des LN oder bei sonstiger vorzeitiger Beendigung des Vertrages. Der LN hat den LG wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Lauf des Vertrages gestanden hätte.

Als Schadenersatz hat der LN zusätzlich zum kalkulierten Restwert insbesondere alle noch ausstehenden Raten für die restliche fest vereinbarte Vertragsdauer (Grundmietzeit) vorzeitig zu bezahlen, jeweils abgezinst mit dem vom LG geschuldeten Refinanzierungszinssatz; hinzu kommt ein Betrag in Höhe der der refinanzierenden Bank geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigung. Anzurechnen ist weiterhin ein etwaiger um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderter Netto-Verwertungserlös des LO sowie die vom LG hierfür erhaltenen Versicherungsleistungen. Der LG ist dabei berechtigt, als Verwertungserlös den von einem anerkannten Sachverständigen festgestellten Schätzwert (Händlereinkaufswert) zugrunde zu legen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Dem LN steht ein möglicher Mehrerlös aus der Schadensabrechnung nicht zu. Eingehende Beträge werden zu dem Zeitpunkt gutgeschrieben, zu dem die Beträge beim LG eingegangen sind.

(3) Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN nachteilig verändert haben oder sich zu ändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen, oder sich die Gesellschaftsverhältnisse seitens des LN wesentlich ändern, welche sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN auswirken, ist der LG berechtigt, vom LN die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen. Der LG wird dem LN hierzu eine angemessene Frist einräumen.

Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom LG gesetzten angemessenen Frist nach, kann der LG den Vertrag außerordentlich kündigen.

(4) Der LG ist ferner berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Kontrolle beim LN ändern sollte. Kontrolle bedeutet, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handeln, direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile und/oder Stimmrechte am LN hält.

§ 10

Rückgabe des LO

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der LN das LO auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des LG zurück zu geben. Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als bei Rückgabe an den Sitz des LG. Das LO ist versichert und in einem betriebsbereiten Zustand (ggf. gem. der StVZO) und mit allem Zubehör, allen Schlüsseln, Fernbedienungen und Unterlagen in vertragsgemäßen, der normalen Abnutzung entsprechenden und in sauberem Zustand zurück zu geben.

Die Rücklieferung unterbleibt, wenn der LG ein ihm zustehendes Andienungsrecht ausübt oder der LN einen Mietkaufvertrag vertragsgemäß erfüllt hat.

(2) Schäden und Mängel am LO, die über die normale Abnutzung hinausgehen, werden bei Rückgabe des LO in einem **Rückgabeprotokoll** festgehalten. Das Rückgabeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Ist der LN bei Rückgabe nicht anwesend oder vertreten, gilt der vom LG im Rückgabeprotokoll festgestellte Zustand vom LN als anerkannt.

(3) Der LN hat dem LG die im Rückgabeprotokoll aufgeführten Schäden und Mängel zu ersetzen. Der LG beauftragt hierzu einen anerkannten Gutachter (GKK, DEKRA odgl.), um die im Rückgabeprotokoll vermerkten Schäden und Mängel zu bewerten und die Reparaturkosten sowie eine Wertminderung zu verifizieren (nachstehend: Minderwertgutachten). Die Kosten des Minderwertgutachtens trägt der LN. Bei Fahrzeugen erfolgt die Minderwertberechnung auf Grundlage der Bewertungskriterien „seriöse Fahrzeugbewertung“. Diese kann auf der Homepage des LG im Downloadbereich eingesehen werden.

Der LG leitet das Minderwertgutachten an den LN weiter. Der LN ist berechtigt, dem Ergebnis des Minderwertgutachtens zu widersprechen. In diesem Fall hat der LN auf eigene Kosten einen anerkannten und unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, um ein weiteres Gutachten zu erstellen. Der LN hat dem LG **innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Minderwertgutachtens die Beauftragung des weiteren Gutachters schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Minderwertgutachten als anerkannt.**

Weichen die Gutachten voneinander ab, wird der Mittelwert beider Gutachten als Minderwert-Abrechnung zugrunde gelegt.

(4) Ist eine Verschrottung oder andere Entsorgung des LO erforderlich, trägt der LN die dafür entstehenden Kosten.

(5) Gibt der LN bei Vertragsende das LO trotz Aufforderung nicht zurück, so hat er dem LG pro Tag der Verspätung 1/30 der bisherigen monatlichen Zahlungen (u.a. Rate) als Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 11

Haftung des LG

Die Haftung des LG ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 12

Rechtsnachfolge, Liquidation

(1) An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden. Veräußert oder liquidiert der LN seinen Geschäftsbetrieb, dann kann der LG gem. § 9 fristlos kündigen, wenn nicht ein Dritter in den Vertrag eintritt, dessen Bonität für den LG akzeptabel ist.

(2) Ein Kündigungsrecht gem. § 580 BGB im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13

Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können vom LG, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, frei abgetreten werden. Der LN darf nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur mit Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

§ 14

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Datenschutz und Datenverwendung, Auskünfte nach dem GwG

(1) Der LN wird dem LG zur Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse Auskünfte erteilen und Unterlagen übergeben, insbesondere wird er auf Aufforderung Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse übermitteln.

(2) Der LG und mit ihm verbundene Unternehmen bzw. vom LG beauftragte freie Mitarbeiter, Makler, Handelsvertreter und für die Ausführung notwendige Dritte, verarbeiten personenbezogene Daten des LN und beteiligter Mitarbeiter nach den in der DSGVO geforderten rechtlichen Vorgaben, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses und deren Refinanzierung erforderlich ist.

(3) Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Identifizierungs- und Mitwirkungspflichten nach dem GwG notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Nutzung und Speichern von Daten

Der LG ist berechtigt, Daten des LN sowie seiner Mitarbeiter, die auch personenbezogen sein können, zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Einzelheiten hierzu sind im „**Merkblatt Datenschutz**“ des LG ausgeführt. Dieses wurde dem LN mit dem Leasing-/Mietkaufvertrag ausgehändigt. Der LG wird keine Daten zu Werbezwecken an nicht konzernzugehörige Dritte weitergeben.

§ 16

Sonstige Bestimmungen, Änderungen, Streitbelegungsverfahren

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen lässt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(2) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Erfüllungsort ist am Sitz des LG. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, in **München**. Dies gilt auch, sofern der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsbeschreibung werden dem LN spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des LN gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungsfiktion wird der LG den LN in seinem Änderungsangebot gesondert hinweisen.

(5) Der LG ist zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor Schlichtungsstellen weder verpflichtet noch bereit.